

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 75/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 18. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts für das Saarland (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN).
- 2 Diesen Anforderungen an die Begründung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hat der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen. Er rügt zwar unter Bezugnahme auf den Beschluss des BSG vom 18. September 2003 - B 9 VU 2/03 B - (SozR 4-1750 § 407a Nr 1 = SGb 2004, 363 mit Anm Roller), das LSG habe seiner Entscheidung ein nach § 118 Abs 1 SGG iVm § 407a Abs 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) unverwertbares Gutachten zugrunde gelegt, weil ihn der beauftragte Sachverständige, der Chefarzt der chirurgischen Abteilung der Klinik D. S. Dr. W. , nicht untersucht habe, sondern der Oberarzt der chirurgischen Abteilung Dr. B. ; er habe Dr. W. überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Der im Verfahren vor dem Sozialgericht für das Saarland (SG) und dem LSG anwaltlich vertretene Kläger hat jedoch versäumt darzulegen, warum hinsichtlich des gerügten Verfahrensmangels eine Heilung nicht eingetreten sei.
- 3 Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängeln (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN). Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz - und demgemäß auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Dies ist gemäß § 295 ZPO ua dann geschehen, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste.
- 4 Dass der Kläger den behaupteten, ihm bekannten Verfahrensfehler in der nächsten mündlichen Verhandlung nach Kenntnisnahme von dem geltend gemachten Mangel gerügt habe, hat er nicht vorgetragen. Da das - auf Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG eingeholte - Sachverständigengutachten vom 25. August 2004 den Beteiligten im September 2004 bekannt gegeben worden ist, hätte der behauptete Mangel spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 2. Dezember 2004, in welcher der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten ord-



nungsgemäß vertreten war, gerügt werden müssen. Die im Berufungsverfahren erhobene Rüge steht der eingetretenen Heilung des Verfahrensmangels nicht entgegen.

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

